

## **Präambel**

Der Verein „Betriebsräte unter sich“ entstand aus einer Social-Media-Gruppe, die zuletzt einen Stand von etwa 8.000 Personen erreichte. Die Idee zur Gründung eines Vereins entstand bei den Gruppen-Moderatoren, um Angebote für Gruppen-Mitglieder zu verbessern. Die etwa 8000 Personen in der Social-Media-Gruppe waren zum überwiegenden Teil amtierende Mitglieder in Betriebsratsgremien.

Auch der Verein will diesem Gesamtbild treu bleiben und eine ähnliche Struktur anstreben. Die Mitgliederstruktur soll sich überwiegend aus amtierenden Mitgliedern in Betriebsratsgremien zusammensetzen. Zu einem geringeren Teil darf die Mitgliedschaft auch aus Personenkreisen stammen, die dem Vereinszweck dienen, also

- ehemalige und zukünftige Mitglieder von Betriebsratsgremien (beispielsweise Kandidierende bei anstehenden Betriebsratswahlen, Mitglieder in Wahlvorständen zur Betriebsratswahl, Ersatzmitglieder gemäß § 25 BetrVG, engagierte Mitarbeiter zur Gründung neuer Betriebsratsgremien)
- Personen aus betriebsratsähnlichen Zusammenhängen (beispielsweise Mitglieder von Schwerbehindertenvertretungen gemäß § 78 SGB IX, Mitglieder eines Personalrats, Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Jugend- und Auszubildendenvertretungen oder Mitglieder einer Mitarbeitervertretung)
- Personen, die mit der Qualifizierung, Betreuung und Beratung von Betriebsräten betraut sind (Dozenten, Referenten, Sachverständige, Fachanwälte für Arbeitsrecht, hauptberufliche Mitarbeiter einer Gewerkschaft).

Der Name des Vereins besagt nicht, dass nur amtierende Mitglieder in Betriebsratsgremien Mitglied werden dürfen, oder sich ausschließlich solche in der Mitgliedschaft befinden. Die Mitglieder in diesem Verein (gemäß obiger Struktur) können sich vertrauensvoll und geschützt untereinander austauschen, beraten lassen und spezifische Angebote nutzen. Der Verein ist also als bedenkenloser und respektvoller Rückzugsort zur Erörterung betriebsratsspezifischer Themen zu verstehen.

## **§ 1. Name des Vereins**

Der Verein trägt den Namen **Betriebsräte unter sich e. V.**

## **§ 2. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von betrieblichen Interessenvertretungen, insbesondere Betriebsräten. Vorrangige Aufgabe des Vereins ist es, kurzfristig auftretende Fragestellungen zeitnah und qualifiziert zu beantworten, wodurch Vereinsmitglieder eine effiziente Unterstützung in der täglichen Arbeit erhalten. Des Weiteren sollen Beschäftigte in Betrieben und Unternehmen zur Gründung von betrieblichen Interessenvertretungen angehalten und bei nachfolgender Ausgestaltung beraten und unterstützt werden.

Zur Erfüllung des Zwecks bedient sich der Verein mehrerer Online-Plattformen, wie Facebook oder Foren, in denen Fragen von Mitgliedern gestellt werden können und beantwortet werden. Dazu werden Vereinsmitglieder ausgebildet, diese Fragestellungen adäquat beantworten zu können.

Ziel des Vereins ist ferner, das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung der betrieblichen Mitbestimmung und Mitwirkung in der Arbeitswelt zu stärken. Zur Erfüllung von Zweck und Ziel des Vereins können insbesondere kostenfreie und kostengünstige Bildungsinhalte und Informationsangebote des Vereins sowie Dritter angeboten werden. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, die allesamt ausschließlich für die Erfüllung des Vereins- und Satzungszwecks verwendet werden dürfen.

## **§ 3. Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist Rohr/Mittelfranken. Der Verein ist in das Vereinsregister Nürnberg eingetragen.

## **§ 4. Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich,

- die Satzung, insbesondere die Ziele und den Zweck des Vereins anzuerkennen,
- das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze, insbesondere Arbeitsgesetze anzuerkennen und nach ihnen zu handeln,
- Menschen anderer Hautfarbe, Nationalität, Religion, Weltanschauung oder Geschlechtes zu akzeptieren und zu tolerieren.

## **§ 5. Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Antragsformular beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Der Vorstand kann andere Vereinsmitglieder mit dieser Aufgabe betrauen. Nach der Entscheidung über die Aufnahme wird das neue Mitglied schriftlich informiert.

#### **§ 6. Mitgliedsbeiträge**

(1) Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Höhe und Turnus der Beiträge wird in einer Finanzordnung geregelt.

(2) Die Finanzordnung wird auf der Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

#### **§ 7. Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann durch formlose, aber schriftliche Erklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb der ersten neun Monate, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres. Erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb der letzten drei Monate eines Kalenderjahres, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Folgejahres.

(2) Die Kündigung ist auf dem Postweg möglich, hierbei gilt das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist ebenfalls als Schriftstück per E-Mail-Anhang oder, sofern möglich, über die Internetpräsenz des Vereins möglich. Hierbei gilt der Zeitpunkt der Absendung zur Errechnung der Kündigungsfrist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Hierzu ist ein Beschluss des Vereinsvorstandes ~~mit einfacher Mehrheit~~ notwendig. Im Falle des Ausschlusses ist die Vereinsmitgliedschaft fristlos beendet.

#### **§ 8. Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind je einzelvertretungsberechtigt. Von der einzelberechtigten Vertretung nach innen und außen ausgenommen sind folgende Bereiche:

- Entscheidungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben
- Veröffentlichungen von Publikationen

(2) Der Kassierer ist in allen Angelegenheiten stimmberechtigt.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er kann durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung auf fünf erweitert werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Jahresmitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

(5) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Quartal statt. Sie sind mitgliederöffentlich. Die Sitzungen können als Online-Videokonferenz stattfinden.

#### **§ 9. Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mittels Beschlüsse. Diese müssen eine qualifizierte Mehrheit erfüllen (Mehrheit der im Vorstand vertretenen Anzahl der Sitze). Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) für folgende Sachverhalte gilt Konsensentscheidung als Voraussetzung:

- Ablösung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder
- Einberufung einer außerordentlichen Jahresmitgliederversammlung

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll beurkundet. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Unterschrift des weiteren Vorstandsmitglieds kann auf elektronischem Wege erfolgen.

#### **§ 10. Jahresmitgliederversammlung**

(1) Die Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand per Beschluss

einberufen.

(2) Zu der Jahresmitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Die Einladung ist ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt, wenn alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin in Textform Kenntnis erlangen konnten. Die Einladung in elektronischer Form ist zulässig.

(3) Die Jahresmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Nur persönlich anwesende Mitglieder können an Abstimmungen teilnehmen und Beschlüsse fassen. Stimmrechte können nicht auf andere Mitglieder übertragen werden. Die Jahresmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Jahresmitgliederversammlung als Online-Videokonferenz durchgeführt werden. Die genauen Modalitäten einer solchen Online-Konferenz legt der Vorstand im Vorfeld per Beschluss fest. Per Online-Videokonferenz teilnehmende Mitglieder gelten als persönlich anwesend, wenn sie gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail ihre Anwesenheit erklärt haben.

#### **§ 11. Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung**

(1) Die Jahresmitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht des Kassierers und der Revisoren entgegen und beschließt über deren Entlastung. Sie bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder und wählt diese alle zwei Jahre. Mitglieder können Anträge an die Versammlung stellen.

(2) Die Jahresmitgliederversammlung bestimmt die Mitgliedsbeiträge und legt diese in einer Finanzordnung fest.

#### **§ 12. Revisoren**

Die Jahresmitgliederversammlung bestellt zur Prüfung der Finanzen zwei Revisoren.

#### **§13. Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins werden die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorsitzenden als Liquidatoren bestimmt.

(3) Überbleibende Finanzmittel werden dem Verein „Ärzte ohne Grenzen e.V.“ zugeführt oder einer anderen, durch die Jahresmitgliederversammlung bestimmten, gemeinnützigen Organisation.